

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 7
Ziffer 35

Vom 12. Februar 2026

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Standortes der Städtische Sekundarschule Straelen in Kerken**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Standortes der Städtische Sekundarschule Straelen in Kerken

Bezirksregierung
48.02.12-11 KLE 09 SK-603

Düsseldorf, 03.02.2026

Die Stadt Straelen hat der Bezirksregierung Düsseldorf die mit der Gemeinde Kerken geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.11.2025 über die Errichtung eines Teilstandortes der städtischen Sekundarschule Straelen in Kerken zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Kerken und die Stadt Straelen, haben mir mit Schreiben vom 26.11.2025 ihr Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW habe ich die zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.11.2025 genehmigt. Die Genehmigung und der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind nachfolgend abgedruckt:

Gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 83 Absätze 6 und 7 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Bildungsausschusses der Stadt Straelen vom 18.11.2025 wie folgt:

Die Städtische Sekundarschule Straelen richtet gemäß § 83 Abs. 4 SchulG NRW mit Beginn des Schuljahres 2026/27 auf unbefristete Zeit einen Standort in der Gemeinde Kerken am Schulstandort Rahmer Kirchweg 19 ein. Die Zügigkeit der Sekundarschule wird ab dem 01.08.2026 auf sechs Züge festgelegt. Die Schule wird vertikal gegliedert. Am Standort Straelen werden vier Züge, am Standort Kerken zwei Züge beschult. Die Einrichtung des Standortes erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2026 mit dem Jahrgang 5. Beide Standorte werden als Ganztagschule geführt. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Errichtung eines Teilstandortes der Sekundarschule Straelen in Kerken-Alderkerk eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kerken abzuschließen. Der Wortlaut der Vereinbarung ist wie folgt:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken
über die Errichtung eines Standortes
der Städtische Sekundarschule Straelen**

in Kerken

Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Gleichzeitig genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen die zwischen Ihnen und der Gemeinde Kerken geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines Standortes der Städtische Sekundarschule Straelen in Kerken in der dieser Verfügung beigefügten Fassung. Der Bildungsausschuss der Stadt Straelen hat der Vereinbarung am 18.11.2025 und der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Kerken am 12.11.2025 zugestimmt.

Die amtlichen Schuldaten der o. g. Schule lauten:

Städt. Sekundarschule Straelen - Sekundarstufe I -

Fontanestr. 5

47638 Straelen

Schulnummer: 48.02.12-11 KLE 09 SK-603

Anschrift des dauerhaften Teilstandortes:

Rahmer Kirchweg 19

47647 Kerken

Nebenbestimmung1:

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung über die Bildung eines Teilstandortes an der städtischen Sekundarschule Straelen in der Gemeinde Kerken für den Fall vor, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2026/2027 die Zahl von mindestens 40 Anmeldungen und damit die gesetzliche Mindestgröße zur Fortführung einer zweizügigen Sekundarschule (§ 82 Abs. 1 SchulG NRW i.V.m. § 6 Abs. 6 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) am Teilstandort unterschritten wird. Der Hauptstandort der Sekundarschule wäre in diesem Fall weiterhin vierzünftig genehmigt, insoweit die entsprechenden Schülerzahlen für eine Vierzügigkeit erreicht werden.

Nebenbestimmung 2:

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung über die Erhöhung der Zügigkeit auf sechs Züge an der städtischen Sekundarschule Straelen für den Fall vor, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2026/2027 die Schülerzahl für einen zweizügigen Gesamtschulstandort erreicht werden, jedoch die Zahl von mindestens 80 Anmeldungen und damit die gesetzliche Mindestgröße zur Fortführung einer vierzügigen Sekundarschule (§ 82 Abs. 1 SchulG NRW i.V.m. § 6 Abs. 6 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) am Hauptstandort unterschritten wird. Sollte der Teilstandort zu Stande kommen, wäre die Sekundarschule in diesem Fall mit zwei Zügen am Teilstandort und drei Zügen am Hauptstandort insgesamt fünfzünftig genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 83 Abs. 6 SchulG NRW können Schulen in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Gemäß § 83 Abs. 7 SchulG NRW darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Verlängerung eines Schulteilstandortes handelt es sich gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW um eine Änderung einer Schule. Der zugrundeliegende Ratsbeschluss bedarf gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Derzeit befindet sich am Schulstandort Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken der Teilstandort der Robert-Junk-Gesamtschule Krefeld-Hüls. Da jedoch eine vorzeitige Kündigung der Kooperation zwischen Krefeld und Kerken beschlossen wurde, soll der Teilstandort nun sukzessive auslaufen. Da ein fehlendes weiterführendes Schulangebot in Kerken auch große Auswirkungen auf die Sekundarschule der Stadt Straelen haben würde, haben sich die Gemeinde Kerken und die Stadt Straelen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen Teilstandort der Sekundarschule Straelen am Schulstandort Kerken-Alderkerk geeinigt.

Die Sekundarschule der Stadt Straelen war bislang auf drei parallele Jahrgangsklassen ausgelegt. Seit zwei Jahren steigen jedoch die Anmeldezahlen, was vor allem auf mehr Übergänge von der städtischen Grundschule sowie zunehmende Einpendlerinnen aus Nachbarkommunen zurückzuführen ist. Der Anteil auswärtiger Schülerinnen und Schüler beträgt durchschnittlich 41%, was bereits mehr als ein einem Zug entspricht. Laut der Schulentwicklungsplanung steigen die Anmeldezahlen auch in Zukunft weiter an, sodass die Schule derzeit als vierzünftig betrachtet werden muss.

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 soll die Sekundarschule Straelen an zwei Standorten als Ganztagschule geführt werden. Zudem soll die Zügigkeit auf sechs Züge festgelegt werden, wovon zwei Züge am Teilstandort und vier Züge am Hauptstandort beschult werden sollen.

Die Genehmigung wäre gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Erklärung des Schulträgers, dass die sächlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sind sowie die ausdrückliche Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gem. § 79 SchulG NRW liegt vor.

Entsprechend § 81 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW wäre die Genehmigung zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzierungskraft fehlt.

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Erweiterung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Teilstandortes anfallende Kosten, werden, gem. § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Straelen und Kerken, von der Gemeinde Kerken getragen.

Die Voraussetzungen des § 83 Abs. 6 und 7 SchulG NRW sind somit erfüllt.

Der Antrag ist somit zu genehmigen.

Begründung der Nebenbestimmung 1:

Gemäß § 83 Abs. 4 SchulG NRW kann eine Sekundarschule min mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen. Die Sekundarschule Straelen beabsichtigt einen Teilstandort mit zwei Zügen einzurichten. Zusätzlich sollen am Hauptstandort der Sekundarschule vier Züge unterrichtet werden.

Bei einer Bildung eines Teilstandortes im Wege der Änderung ist auf die Fortführungswerte gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW i.V.m. § 6 Abs. 6 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW abzustellen. Die gesetzliche Mindestgröße zur Bildung eines zweizügigen Teilstandortes einer Sekundarschule beträgt somit mindestens 40 Anmeldungen für zwei Parallelklassen mit je 20 Schülerinnen und Schüler.

Sollte nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2026/2027 an dem Teilstandort der Sekundarschule Straelen die Zahl von mindestens 40 Anmeldungen und damit die gesetzliche Mindestgröße für einen zweizügigen Teilstandort einer Sekundarschule unterschritten werden, ist die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG NRW zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs der vorgenannten Genehmigung der beantragten Bildung eines Teilstandortes, kommt der Teilstandort nicht zustande. Der Hauptstandort würde in diesem Fall jedoch weiterhin, bei dem Erreichen der entsprechenden Schülerzahlen, vierzünftig genehmigt bleiben.

Begründung der Nebenbestimmung 2:

Bei einer Zügigkeitserhöhung im Wege der Änderung ist auf die Fortführungswerte gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW i.V.m. § 6 Abs. 6 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW abzustellen. Die Zügigkeit der Sekundarschule Straelen soll insgesamt von drei auf sechs Züge erhöht werden. Davon sollen zwei Züge am Teilstandort und vier Züge am Hauptstandort beschult werden.

Die gesetzliche Mindestgröße zur Fortführung des vierzügigen Sekundarschulhauptstandortes beträgt somit mindestens 80 Anmeldungen für vier Parallelklassen mit je 20 Schülerinnen und Schüler.

Sollte nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2026/2027 an dem Hauptstandort der Sekundarschule Straelen die Zahl von mindestens 80 Anmeldungen und damit die gesetzliche Mindestgröße für eine vierzügige Sekundarschule unterschritten werden, ist die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG NRW zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs der vorgenannten Genehmigung der beantragten Zügigkeitserhöhung, ist die Sekundarschule am Hauptstandort weiterhin dreizügig genehmigt. Der Teilstandort würde, bei dem Erreichen der entsprechenden Schülerzahlen weiterhin zweizügig genehmigt bleiben.

Hinweise:

1. Sofern Änderungen des dieser Genehmigung zugrundeliegenden Sachverhaltes eintreten, bitte ich Sie mich hierüber umgehend schriftlich zu informieren.
2. Der Landesbetrieb IT.NRW erhält eine elektronische Version dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

I. A.

gezeichnet

Alina Kamp

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken
über die Errichtung eines Standortes der
Städtische Sekundarschule Straelen
in Kerken**

Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung ist der § 3 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2025 (GV NRW S. 501) sowie die Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Straelen nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO vom 18.11.2025 und die Eilentscheidung der Gemeinde Kerken nach § 60 Abs. 1 S. 1 vom 12.11.2025.

Präambel

Vor dem Hintergrund der sich im Wandel befindlichen regionalen Schulstrukturen haben die Räte der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken beschlossen, für die Schulform der Sekundarschule ein gemeinsames und nachhaltiges Schulangebot zu schaffen. Das bisherige Schulangebot der Städtische Sekundarschule Straelen der Stadt Straelen (Fontanestraße 5, 47638 Straelen) im Bereich der Sekundarstufe I bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit. Am Standort der auslaufenden Robert-Jungk-Gesamtschule, Standort Kerken (Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken) wird ein Standort der Sekundarschule eingerichtet. Damit wird ein qualitativ hochwertiges Schulangebot im Bereich des Sekundarstufe I in der Gemeinde Kerken sichergestellt.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Schulträger**

- (1) Die Stadt Straelen ist Schulträger der Städtischen Sekundarschule Straelen.
- (2) Die Städtische Sekundarschule Straelen wird gemäß § 83 Abs. 5, 6 und 7 Schulgesetz NRW, beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027, an zwei Standorten als Ganztagschule geführt mit dem bereits bestehenden Hauptstandort in Straelen und ab dem 01.08.2026 zusätzlich mit einem Standort in Kerken.
- (3) Die Aufgaben des Schulträgers der Sekundarschule auch am Standort Kerken werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) durch die Gemeinde Kerken auf die Stadt Straelen nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen (delegierende Vereinbarung).

§ 2 Bildung von Eingangsklassen, Schulwechselnde

- (1) Die Städtische Sekundarschule Straelen wird von Klasse 5 bis Klasse 10 an beiden Standorten (vertikale Gliederung) geführt.
- (2) Am Standort Kerken werden zunächst zwei Eingangsklassen gebildet. Am Hauptstandort in Straelen werden vier Eingangsklassen gebildet. Über eine Änderung der Bildung von Eingangsklassen am Standort Kerken bedarf es des Benehmens der Stadt Straelen und der

Gemeinde Kerken. Über eine Änderung am Hauptstandort Straelen befindet die Stadt Straelen nach Anhörung der Gemeinde Kerken.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

(1) Als Schulträger ist die Stadt Straelen gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Straelen in Bezug auf den Standort in Kerken vollumfänglich frei, indem sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal (z. B. Verwaltungskräfte, Hausmeisterdienste, Reinigungskräfte) und eine mit dem Hauptstandort gleichwertige am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt als wäre sie selbst Schulträger.

(3) Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken sind sich insbesondere darüber einig, dass an beiden Standorten für Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal einheitliche Standards hinsichtlich eingesetzter Software, Hardware und sonstiger Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln gegeben sein müssen, um eine gleichartige Unterrichtsgestaltung an beiden Standorten sicherzustellen. Hierzu zählt insbesondere die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit Tabletcomputern und die Beschaffung von Smartboards gleicher Hersteller. Die hierzu bereits von der Stadt Straelen bzw. der Schule getroffenen Systementscheidungen werden sukzessive am Standort Kerken übernommen.

(4) Die Gemeinde Kerken ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Standort in Kerken verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls gegen die Stadt Straelen als Schulträger gerichtet sind, stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Straelen frei.

(5) Die Kommunen organisieren den Ganzttag sowie die Mittagsbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Mittagsverpflegung an ihrem Standort eigenverantwortlich.

§ 4

Kostenträgerschaft

(1) Als Schulträger hat die Stadt Straelen alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Erweiterung, Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie mit dem Betrieb der beiden Schulstandorte entstehenden Kosten gemäß §§ 94 ff. Schulgesetz NRW aufzubringen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Straelen in Bezug auf den Standort in Kerken vollumfänglich frei, indem sie die dort genannten Maßnahmen sowie alle nach den §§ 94 ff. Schulgesetz NRW eventuell darüber hinaus notwendig werdenden Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt und finanziert, als wäre sie selbst Schulträger, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(3) Die Regelung in Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf die Schulbuchbestellungen sowie die Schülerunfallversicherung. Diese Kosten werden von der Stadt Straelen vorverauslagt und ihr von der Gemeinde Kerken nach Maßgabe des Absatzes 4 erstattet.

(4) Grundlage der Aufteilung der nach Absatz 3 zu erstattenden Kosten sind diejenigen, die von der Stadt Straelen für den Standort Kerken getätigt werden. Sie sind gesondert auszuweisen. Diesem Betrag wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwandes hinzugerechnet. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Schuljahres für das abgelaufene Schuljahr. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil festgesetzt. Die Stadt Straelen stellt der Gemeinde Kerken die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich zur Verfügung und räumt das Recht ein, diese zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(5) Als Schulträger ist die Stadt Straelen verpflichtet, gemäß § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu tragen und

entsprechende Anträge auf Schülerfahrtkostenübernahme zu bescheiden. Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler, die den Standort in Kerken besuchen, übernimmt die Gemeinde Kerken diese Aufgabe inklusive der daraus folgenden Kostenträgerschaft von der Stadt Straelen in ihre Zuständigkeit.

§ 5

Sonstige Kosten

- (1) Sonstige Kosten sind diejenigen Kosten, die nicht von einer der vorstehenden vertraglichen Regelungen erfasst sind.
- (2) An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde Kerken anteilig. Es erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der jeweils aufgeführten Schülerzahl, bezogen auf den jeweiligen Standort. Dabei ist die in der amtlichen Statistik jeweils am 15.10. eines Jahres aufgeführte Schülerzahl maßgeblich. Soweit die Stadt Straelen als Schulträger in Vorleistung tritt, sichert die Gemeinde Kerken eine unverzügliche Begleichung zu.

§ 6

Beantragung von Mitteln nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler werden unmittelbar den jeweiligen Standorten zugerechnet. Somit ist sichergestellt, dass die Kommunen keine Nachteile in Bezug auf die Ermittlung des Schüleransatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz haben.

§ 7

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleiben das Vermögen der Stadt Straelen und das Vermögen der Gemeinde Kerken unangetastet.

§ 8

Kommunale Kooperation

- (1) Mindestens einmal jährlich findet, nach Vorliegen der Anmeldezahlen, auf Einladung der Stadt Straelen ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem die Bürgermeister(in) oder eine entsandte Vertretungsperson und die Schulleitung der Städtischen Sekundarschule Straelen sowie die Standortleitung des Standortes Kerken teilnehmen. Gegebenenfalls wird auch die schulfachliche Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf beratend hinzugezogen.
- (2) Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Standorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen.

§ 9

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen.
- (3) Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen.
- (4) Im Falle, dass aus schulrechtlichen Gründen der Standort Kerken aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die Beschulung der den Standort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schülerinnen und Schüler am Standort Kerken, solange ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrechterhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs am Standort Kerken nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Hauptstandort.
- (5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder

Gebäudes durch die andere vertragsschließende Partei. Eine vertragsschließende Partei ist nicht verpflichtet, den Standort der anderen vertragsschließenden Partei fortzuführen.

§ 10

Bereitschaft zur Nachbesserung, Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Städtische Sekundarschule Straelen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den vertragsschließenden Parteien gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 11

Salvatorische Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kerken / Straelen, _____

Iris Itgenshorst, Bürgermeisterin

Bernd Kuse, Bürgermeister